

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Tennisclub „Saar-Pfalz“ Einöd e. V.

Der Verein hat seinen Sitz in Homburg.

Der Verein ist ins Vereinsregister eingetragen.

Der Verein gehört dem Saarländischen Tennisbund an.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Förderung des Tennissports und anderer Sportarten, Heranbildung der Jugend und Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Interessen im Rahmen des Deutschen Tennisbundes.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht bezweckt.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus aktiven, passiven (jeweils ab 18 Jahren) und jugendlichen (bis 18 Jahre) Mitgliedern.

§ 4 Ehrungsordnung

Der Verein kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Verein

- die Ehrennadel
- die Ehrenmitgliedschaft
- das Amt des Ehrenvorsitzenden

verleihen.

- a) Die Ehrennadel wird in Silber und in Gold verliehen. Mit ihr werden Mitglieder geehrt, die sich durch langjährige Mitgliedschaft und verdienstvolle Mitarbeit ausgezeichnet haben.
Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel in Silber ist eine 20-jährige Mitgliedschaft.

Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel in Gold sind der Besitz der silbernen Ehrennadel und eine 50-jährige Vereinszugehörigkeit. Die Ehrennadeln können ohne diese Voraussetzungen vorzeitig an Mitglieder verliehen werden, die sich ganz besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

Über die Verleihung der Auszeichnungen entscheidet der Vorstand.

- b) Mitglieder, die sich in langjähriger Mitarbeit in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können mit allen Rechten und ohne Pflichten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Vorsitzende, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenvorsitzenden mit allen Rechten eines Mitglieds und ohne Pflichten ernannt werden.

Über diese Ehrungen werden Urkunden ausgestellt.

Antragsberechtigt ist der Vorstand.

Über die Verleihung der Auszeichnungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Aufnahme

Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag erforderlich.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.

Die Aufnahme ist von der Zahlung der Aufnahmegebühr abhängig.

§ 6 Aufnahmegebühr und Beiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

In besonders gelagerten Fällen kann der Vorstand die Aufnahmegebühr und/oder die Beiträge teilweise oder ganz erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Sportausschuss

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich und zwar möglichst im ersten Quartal statt.

Sie ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren
- Erörterung und Abstimmung über die weiteren Punkte der Tagesordnung.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen:

- Wenn der Vorstand dies für notwendig hält
- Wenn 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung muss wenigstens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich an den Vorsitzenden einzureichen.

Über die Aufnahme verspätet eingereichter oder in der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich gestellter Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Anträge sind zu begründen.

§ 9 Beschlüsse und Wahlen

Zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder ab 18 Jahren berechtigt.

Die jugendlichen Mitglieder können an der Versammlung teilnehmen und Anträge stellen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die

Abstimmungen müssen schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn dies mindestens fünf der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragen.

Der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie der Kassenwart und der Sportwart sind durch geheime schriftliche Wahl zu wählen.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus folgenden 10 Mitgliedern zusammen:

- 1. Vorsitzender
- stellvertretender Vorsitzender
- Kassenwart
- Sportwart
- Platzreferent
- Schriftführer
- Pressewart
- Jugendwart
- 2 Beisitzer

Nimmt ein Vorstandsmitglied mehr als eine der oben genannten Funktionen wahr, erhöht sich insoweit die Zahl der Beisitzer.

Den Beisitzern können durch Beschluss des Vorstandes besondere Aufgaben übertragen werden.

§ 11 Aufgabe des Vorstandes

Der Verein wird durch den Vorstand verwaltet.

Der Vorstand behandelt die laufenden Geschäfte des Vereins und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 12 Aufgaben des Vorsitzenden

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der 1. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen ein und leitet sie.

§ 13 Sportausschuss

Der Sportausschuss besteht aus:

- Sportwart
- Platzreferent
- Jugendwart
- und den Mannschaftsführern der Turniermannschaften.

Der Sportwart führt den Vorsitz und beruft die Sitzungen ein.

Der Sportausschuss ist verantwortlich für alle sportlichen Angelegenheiten des Vereins.

§ 14 Kassenprüfung

Die Überwachung des Kassenwesens erfolgt durch zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen

§ 15 Austritt und Ausschluss

Der freiwillige Austritt ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden:

Bei grobem Vergehen gegen die Satzung oder Interessen des Vereins

- wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins
- wenn ein Mitglied mit seinen Beiträgen länger als drei Monate trotz erfolgter Mahnung in Rückstand bleibt.

Dem Ausgeschlossenen ist durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe Mitteilung von dem Ausschluss zu machen. Ihm steht gegen die Entscheidung des Vorstandes ein Einspruchsrecht an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu.

Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Einspruch ist binnen vierzehn Tagen nach Zugang des Ausschlusses beim Vorstand einzureichen.

§ 16 Protokollführung

In den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen.

Das Protokoll muss die gefassten Beschlüsse, die wesentlichen Formalitäten sowie die sonstigen Ergebnisse der Sitzung enthalten und ist vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 17 Auflösung

Der Verein kann sich durch Beschluss von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder freiwillig auflösen.

Bei Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation muss das vorhandene Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zur Verwendung für sportliche Zwecke fallen.

Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschlossen hat, mit einfacher Stimmenmehrheit.

Homburg (Saar), 18. Februar 1997

gez.

Hein
1. Vorsitzender

gez.

Kunz
Schriftführerin